

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Alzey - Worms für den Bau und die Erstausrüstung von Häusern der offenen Tür, Jugendheimen und Jugendtreffs

1. Ziel

Der Landkreis Alzey - Worms fördert als Träger des Jugendamtes durch Zuschüsse den **Bau und die Erstausrüstung von Häusern der offenen Tür, Jugendheimen und Jugendtreffs** im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach folgenden Grundsätzen:

2. Gegenstand der Förderung

2. 1. Gegenstand der Kreisförderung sind der **Bau, der Ausbau und die Erstausrüstung der Einrichtungen**. Sie müssen im Landkreis gelegen sein.
2. 2. Der **Erwerb und Umbau** eines geeigneten Gebäudes oder **geeigneter Räumlichkeiten** (z. B. Nutzungsänderung) **steht dem Neubau** nach Ziffer 2.1. **gleich**.
2. 3. Häuser der offenen Tür sind Einrichtungen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Gruppen- und Werkräumen, sowie einem Aufenthaltsraum mit täglichen Öffnungszeiten. Sie stehen allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung und sollen von mindestens einer pädagogischen Fachkraft geleitet werden.
2. 4. Jugendheime sind Einrichtungen freier Träger, die in der Regel nur organisierten Jugendgruppen zur Verfügung stehen.
2. 5. Jugendtreffs sind Einrichtungen mit einem oder mehreren Räumen, die allen Kindern und Jugendlichen offen stehen.
2. 6. **Die Träger bestimmen die Zielsetzung der Einrichtungen**. Die Raumgestaltung und die Benutzungsordnung müssen gewährleisten, dass die **Einrichtungen für Kinder und Jugendliche zum Mittelpunkt der Begegnung werden** und ihnen die Möglichkeit geben, **ihre Freizeit nach eigenen Vorstellungen zu gestalten**. **Das Jugendamt ist in die Planung einzubeziehen**.
2. 7. **Einrichtungen innerhalb anderweitig genutzter Gebäude** (z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, Gemeindezentren, Sporthallen) **sind zu fördern, wenn sie ausschließlich der Jugendarbeit dienen**, die Kosten getrennt ausgewiesen werden und keine Förderung durch den Landkreis im Rahmen des Gesamtvorhabens erfolgt (Vermeidung einer Doppelförderung).

3. Förderungsberechtigte

Förderungsberechtigt sind die **anerkannten freien Träger der Jugendhilfe** und die **Gemeinden**.

- 2 -

4. Zuschussfähige Kosten

4. 1. **Zuschussfähig** sind die vom Träger des Jugendamtes anerkannten Kosten für:
- Baukonstruktion** - 180 €/ cbm neu geschaffenen Raumes
 - Gebäudetechnik** auf detaillierten Nachweis, maximal jedoch 19 % von a)
 - Kosten der Einbindung und des Umbaus vorhandener Räume** nach detaillierter Aufstellung
 - Kosten einer Außenanlage**, maximal jedoch 9,9 % von a) bis b)
 - Baunebenkosten** - maximal 11,3 % von a) bis d)
 - Kosten der Erstausrüstung**
 - max. 3.600,-- € je Gruppenraum
 - Küchenausstattung - maximal 1.600,-- €

Zuschüsse für die Erstausrüstung werden nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gem. Ziffer 2 gewährt.

4. 2. Nicht zuschussfähig sind Grundstückskosten, Kosten des Bauunterhalts und die Kosten für Arbeitsmaterial wie Bücher, Spiele, Werkzeug, Rundfunk- Fernsehgeräte u. a. m.
4. 3. Träger, die **nicht Eigentümer oder dinglich Berechtigte der Grundstücke** sind, auf denen die Maßnahmen verwirklicht werden, erhalten eine **Förderung nur, wenn das Nutzungsrecht den in Ziffer 5. 5. letzter Satz genannten Zeiten entspricht.**

5. Höhe der Förderung

5. 1. Die Höhe des Kreiszuschusses richtet sich nach der Finanzkraft des Einrichtungsträgers und **beträgt höchstens 25.500,-- €**
Maßnahmen mit einem Aufwand von **unter 500,-- € werden nicht bezuschusst.**
5. 2. Bei Maßnahmen kommunaler Träger ist Finanzkraft die Steuerkraft je Einwohner, gemessen an dem Durchschnitt des Landkreises. Die Steuerkraft je Einwohner wird aus der Steuerkraftmesszahl mit der Schlüsselzuweisung A ermittelt. Maßgebend sind die der endgültig festzusetzenden Kreisumlage zugrunde gelegten Steuerkraftmesszahlen mit den Schlüsselzuweisungen A des der Antragstellung vorangehenden Jahres.
5. 3. Daraus ergibt sich folgende Kreisförderung
- | Steuerkraft / Einwohner | Zuschuss |
|---|-------------|
| um mehr als 20 % über Durchschnitt | 10 % |
| um mehr als 10% bis 20% über Durchschnitt | 15 % |
| unter dem Durchschnitt und bis 10 % darüber | 20 % |
5. 4. Die Förderquoten aus Nr. 5. 3. gelten für die anderen Träger sinngemäß.
5. 5. Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich der Träger verpflichtet, das geförderte **Haus der offenen Tür 25 Jahre**, das **Jugendheim 15 Jahre** oder den **Jugendtreff 10 Jahre ihrem Verwendungszweck zu erhalten.**

- 3 -

6. Verfahren

6. 1. Die Anträge sind **bis zum 31. August** des laufenden Haushaltsjahres **für eine im darauf folgenden Jahr beabsichtigte Maßnahme** einzureichen.
6. 2. Den Anträgen sind **beizufügen**:
 - a) **Beschreibungen** der Maßnahmen
 - b) **Kostenvoranschläge**
 - c) **Finanzierungspläne**
 - d) **Nachweise des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung**
 - e) die **rechtsgültige Verpflichtung**, die zu fördernde Einrichtung für mindestens **für die Dauer der in Ziffer 5. 5., letzter Satz, genannten Zeiten bestimmungs-** gemäß zu betreiben.

7. Bewilligung

7. 1. Über die Zuschussanträge **entscheidet der Jugendhilfeausschuss**.
7. 2. Die **Reihenfolge** der Förderung **richtet sich nach der Notwendigkeit** und der **An – gemessenheit der** zu fördernden **Maßnahmen**. Verspätet eingereichte Anträge werden nach den rechtzeitig gestellten Anträgen berücksichtigt.
Der Baubeginn vor Bewilligung nach Nr. 7. 1. begründet keine Notwendigkeit im Sinne von Satz 1.
7. 3. Bei **Baubeginn vor Erteilung eines Vorbescheides** durch die Verwaltung des Jugendamtes **kann der Zuschuss versagt werden**.

8. Zahlungen

8. 1. Die Zuschüsse werden **in vier Teilbeträgen** nach Baufortschritt **gezahlt**.
8. 2. Nach Abschluss der Maßnahme und nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises erfolgen Spitzenabrechnung und Schlusszahlung.
Unterschreitet der errechnete Zuschuss die Summe der geleisteten Teilzahlungen, ist der Träger zur Rückzahlung des Differenzbetrages verpflichtet.
8. 3. Der **Schlussverwendungsnachweis** ist zur Vermeidung von Zahlungsverzögerungen **innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme** vorzulegen.

9. Rückzahlung

Wird die Einrichtung vor Ablauf der in Ziffer 5. 5., letzter Satz, genannten Zeiten aufgegeben oder einem anderen Zweck zugeführt, ist der Zuschuss im Verhältnis der Nutzungsdauer zur Bindungsfrist, aufgerundet auf volle Jahre, zurückzuzahlen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 25.10.2001 durch den Jugendhilfeausschuss neu gefasst und gilt ab dem 01.01.2002.